

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Gremium:	Gemeinderat
Sitzungstag:	Dienstag, den 25.10.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:22 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal Rathaus Nebenstelle, Markgrafenstraße

Anwesenheitsliste

Anwesende:

1. Bürgermeister

Herr Gerhard Schneider	
------------------------	--

2. Bürgermeister

Herr Harald Peetz	
-------------------	--

3. Bürgermeister

Herr Peter Aßmann	
-------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Pia Aßmann	
Frau Wilhelmine Denk	
Herr Manuel Gumtow	
Herr Frank Günther	
Herr Sebastian Herrmann	
Frau Nicole Heydemann	
Frau Katja Kreutzer	
Herr Alfons Lauterbach	
Frau Stefanie Meile-Fritz	
Frau Gabriele Pittel	
Frau Stefanie Pochanke	
Herr Ottmar Schmiedel	
Herr Uwe Täuber	

Ortssprecher

Herr Klaus Roßner	
-------------------	--

Schriftführer

Herr Sebastian Laschka	
------------------------	--

Entschuldigt:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Wolfgang Müller	Beruflich verhindert
----------------------	----------------------

T a g e s o r d n u n g :

- 1.1 Auftragsvergabe Beleuchtung Sitzungssaal
- 2 Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022
Vorlage: 228/2022
- 3 Neuerlass der Reinigungs- und Sicherungsverordnung (Winterdienst)
Vorlage: 203/2022
- 4 Umbaumaßnahme Sparkasse – Vergabe der Rohbauarbeiten im EG - weitere Vorgehensweise-Unterbringung Sparkasse
Vorlage: 225/2022
- 5 Beschilderung des Kreisverkehrs Kulmbacher Str. - B 303
Vorlage: 198/2022
- 6 Freibad Himmelkron - Parkanlage für Fahrräder
Vorlage: 188/2022
- 7 Feuerschutz - Antrag auf Ersatz- und Neubeschaffung von Gerätschaften für die Ortsfeuerwehren
Vorlage: 224/2022
- 8 Feuerschutz - Kostenübernahme LKW-Führerschein für zwei Feuerwehrangehörige
Vorlage: 226/2022
- 9 Feuerschutz- Ersatzbeschaffung einer automatischen Schlauchpflegeanlage für die gemeindlichen Feuerwehren
Vorlage: 227/2022
- 10 Bekanntmachungen und Anfragen (öffentlich)
Vorlage: 215/2022

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden im neuen Sitzungssaal und stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1.1**Auftragsvergabe Beleuchtung Sitzungssaal****Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron beschließt die Beschaffung von LED-Lampen für den Sitzungssaal Markgrafenstraße 11 laut Angebot 1833 der Firma Pfau vom 29.09.2022. Die Firma Pfau, Speichersdorf wird mit der Lieferung und Montage der Leuchten zum Preis von 3.852,03 Euro inkl. MwSt. beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022**

Vorlage: 228/2022

Beschluss:

Der Gemeinderat Himmelkron stimmt der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022 ohne Einwendungen zu.

TOP 3**Neuerlass der Reinigungs- und Sicherungsverordnung (Winterdienst)**

Vorlage: 203/2022

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Himmelkron.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen,

b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen oder Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, öffentliche Straßen zu verunreinigen,

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern (ausgenommen sind Abfälle und Wertstoffe am Vortag und am Tag der Abholung),

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger)

oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt oder seiner Beseitigungspflicht nach § 3 a nicht nachkommt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert
4. entgegen § 10 Abs. 1 Streusalz über die Beseitigung von besonderen Gefahrenlagen hinaus verwendet oder das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß überschreitet.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 24.09.2002 (Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 41 vom 23.10.2002) außer Kraft.

Himmelkron, den
Gemeinde Himmelkron

Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr..

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gehweg "Hohenzollernweg",
Gehweg zwischen der Lanzendorfer Straße und der Räntzstraße,
Gehweg zwischen der Räntzstraße und der Caspar-Vischer Straße,
Gehweg zwischen der Caspar-Vischer Straße und dem Gromannweg,
Gehweg "Eckenweg",
Gehweg "Grampp Hofraum",
Gehweg "Schulweg",
Gehweg "Kirch- und Bahnhofsgässchen",
Kulmbacher Straße,
Bayreuther Straße,
Hofer Straße.

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Gewerbegebiete Himmelkron-Ost BA I und II:

Frankenring.

Himmelkron:

Bernecker Straße,
Klosterberg,
Am Häfnershügel (nicht von Hs.Nr. 5 bis Hs.Nr. 10),
Lanzendorfer Straße,
Markgrafenstraße,
C.-W.-Rauh-Straße.

Lanzendorf:

Gleisenhof (nicht von Hs.Nr. 10 bis Hs.Nr. 22),
Am Main,
Laitscher Weg,
Bahnhofstraße,
Kremitzer Straße

Gössenreuth:

Hauptstraße,
Rosengarten

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Restlichen Ortsstraßen in den Ortsteilen Himmelkron, Lanzendorf, Gössenreuth, sowie alle hier nicht aufgeführten, innerhalb der geschlossenen Ortslage befindlichen Straßen, Wege und Teilstrecken von Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG in der Gemeinde Himmelkron.

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt vor, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wie vorgelegt zuzustimmen mit der Vorgabe, dass die Reinigungspflicht auf der Seite des vorhandenen Gehsteigs bleibt. Die Verordnung liegt der Niederschrift an und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4

Umbaumaßnahme Sparkasse – Vergabe der Rohbauarbeiten im EG - weitere Vorgehensweise-Unterbringung Sparkasse
Vorlage: 225/2022

Beschluss 1:

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron beauftragt die Bauverwaltung mit der Planung und Ausschreibungsvorbereitung einer Gesamtmaßnahme „Umbau der Markgrafenstraße 18“, um im Dezember eine Vergabe durchführen zu können. Die Umbaumaßnahmen umfassen die Abtrennung eines Besprechungsraums mit Sanitärbereich für die Sparkasse sowie die Errichtung zweier Mietwohnungen.

Abstimmungsergebnis 1:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 2

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron beschließt, dass für die Zeit des Umbaus der Räume im Gebäude Markgrafenstraße 18 der Sparkasse der Raum „Büro 4“ im Gebäude Markgrafenstraße 11a zur Verfügung gestellt wird. Hierzu ist mit der Sparkasse eine Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des Büros Nr 4 im Rathaus II, Markgrafenstraße 11a, Größe ca. 15 m², zu schließen. Die Nutzungsgebühr sollte pauschal ca. 200 € pro Monat betragen, und alle Nebenkosten enthalten so dass keine weiteren Aufrechnungen notwendig werden. Die Vereinbarung wird auf ein Jahr befristet.

Abstimmungsergebnis 2:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5

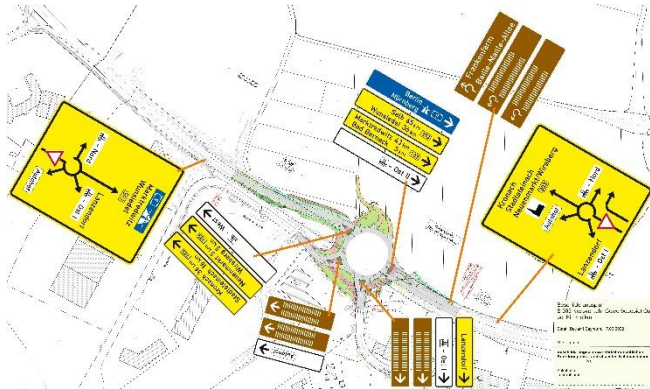
Beschilderung des Kreisverkehrs Kulmbacher Str. - B 303**Vorlage: 198/2022****Beschluss 1:**

Auf den braun-weißen Hinweisschildern bei der Einmündung in die Bernecker Straße werden neben der im Bestand gelisteten „Frankenfarm“ aufgeführt:

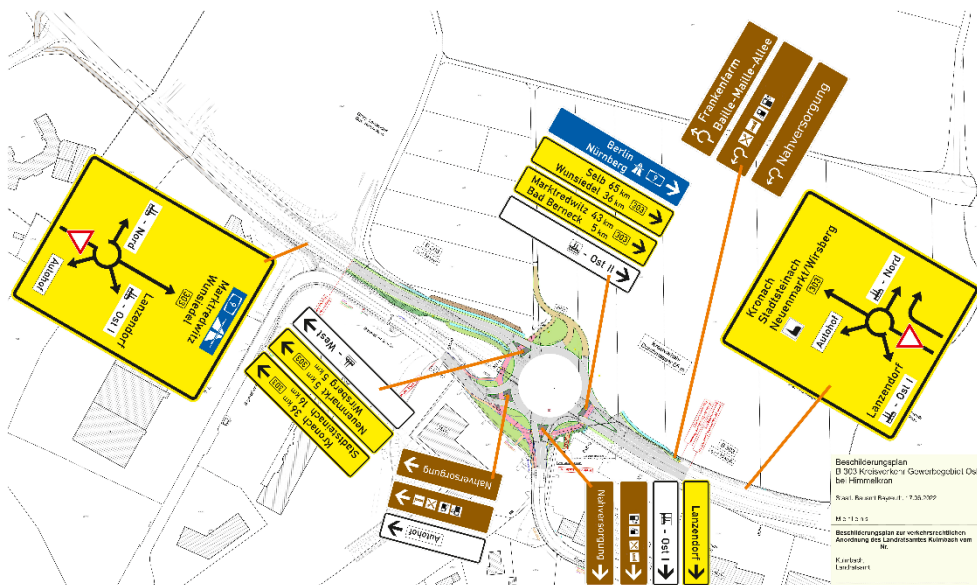
- Gasthof Opel
- Piktogramm „Elektrotankstelle“ (Wenn möglich!)
- Arzt
- Apotheke

1. Wer soll beim Kreisverkehr, von der A9 kommend vor der Einfahrt in den Kreisverkehr, auf Höhe vom Rewe, auf den braun-weißen Wegweisern benannt werden? Es passen max. 4 Ziele auf die Wegweiser und werden im Kreisverkehr gespiegelt, somit ist keine beliebige Nennung möglich. Das Schild mit Nennung der Frankenfarm und der Baille-Maille-Allee ist im Bestand.

- 1.1. Vorschlag 1: Um keinen Streit der Firmen untereinander zu entfachen, die weiteren braun-weißen Wegweiser weglassen.



- 1.2. Vorschlag 2: Da die Nennung der Frankenfarm und der Baille-Maille-Allee im Bestand sind und deshalb genannt werden, bleibt Platz für max. 4 weitere Nennungen. Abdeckung der Tankstellen, Essens- und Übernachtungsmöglichkeiten im Gewerbegebiet Ost mittel Piktogrammen „Essen“, „Rast“, „Tankstelle“ und „E-Tankstelle“ sowie Nennung „Nahversorgung“ zur Abdeckung der ganzen Einkaufsmöglichkeiten.



Beschluss 2

Der Gemeinderat beschließt, die braun-weißen Hinweisschilder von der A9 kommend, vor Einfahrt in den Kreisel, sowie innerhalb des Kreisels wie folgt zu beschriften:

- Oberes Schild: Piktogramme „Essen“ und „Hotel“, „BailleMaille-Allee“
 - Mittleres Schild: Piktogramme „Essen“, „Rast“, „Tankstelle“, „E-Tankstelle“
- Die Schilder mit dem Hinweis „Nahversorgung“ sollen weggelassen werden.

Die Gemeindeverwaltung soll das staatliche Bauamt darauf hinweisen, dass man auf den gelben Wegweisern am Kreisverkehr anstatt Kronach lieber Kulmbach ausgeschildert haben möchte. Ebenso fehlt jeglicher Hinweis auf Himmelkron auf den gelben Wegweisern. Dies sollte man ebenfalls berücksichtigen.

Alle weißen Hinweise zu den Gewerbegebieten sollen durch die Bezeichnung „Himmelkron“ ergänzt werden! („Gewerbegebiet Himmelkron – West“)

2. Beschilderung von Neuenmarkt kommend vor Einfahrt in den Kreisverkehr: Soll dort Autohof als Ziel bleiben? Soll der Pfeil alleine stehen oder soll, damit es keinen Streit mit dem anderen Autohof gibt, dort Gewerbegebiet Bayreuther Straße hin?

Das Staatliche Bauamt Bayreuth teilte mit, dass aufgrund der Beschilderung auf der B303 eine Nennung des Autohofes nicht notwendig wäre, da dies nur bei Autobahnausfahrten vorgeschrieben sei. Bürgermeister Schneider brachte den Einwand, dass sich der Aral- Autohof dann benachteiligt fühle und auch genannt werden möchte. Gemäß Staatlichem Bauamt könnte man beide Autohöfe nennen, jedoch müssten in diesem Zuge dann auch die Schilder von Bad Berneck kommend getauscht werden. Darauf wurde bisher der Shell-Autohof nicht genannt.



- 2.1. Vorschlag:
Auf dem Schild bleibt „Autohof“ stehen, ohne Nennung, dass es sich um den Shell-Autohof handelt.

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt, dass von Neuenmarkt kommend vor Einfahrt in den Kreisverkehr, die erste Ausfahrt aus dem Kreisel mit „Autohof“ beschriftet wird.

BGM Schneider stellt die ersten drei Beschlussvorschläge zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis 1-3:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 4:

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron beschließt, dass die kommunalen Wegweiser vereinheitlicht werden sollen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, mittelfristig eine Beschilderungssatzung auszuarbeiten und dem Gremium zur erneuten Behandlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6

Freibad Himmelkron - Parkanlage für Fahrräder

Vorlage: 188/2022

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron beschließt die Erweiterung der Fahrradparkanlage am Schwimmbad Himmelkron um mindestens weitere 25 Stellplätze. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Bestellung von Musterexemplaren von Fahrradständern des Typs L15 beauftragt, damit der Gemeinderat diese im Rahmen einer Bauausschusssitzung begutachten und eine Beschaffungsentscheidung treffen kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7**Feuerschutz - Antrag auf Ersatz- und Neubeschaffung von Gerätschaften für die Ortsfeuerwehren****Vorlage: 224/2022****Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron bewilligt die Ersatzbeschaffung der im Antrag der Feuerwehren vom 18.10.2022 genannten Gerätschaften für das Jahr 2022 und legt fest, dass die Kosten hierfür 4500,- Euro inkl. MwSt. nicht übersteigen dürfen. Es sind jeweils mindestens 3 Angebote vorzulegen. Die Auftragsvergabe hat an den jeweils günstigsten Anbieter zu erfolgen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron beschließt außerdem die Neubeschaffung der im Antrag der Feuerwehren genannten Ausrüstungsgegenstände und 50 neuen Feuerwehrüberjacken (2lagig). Es sind jeweils mindestens 3 Angebote vorzulegen. Die Auftragsvergabe hat an den jeweils günstigsten Anbieter zu erfolgen. Die Haushaltsmittel (Vermögenshaushalt) des Jahres 2022 sind als Haushaltsausgaberesult auszunutzen und der Rest im Haushalt 2023 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

GRin Kreutzer nicht im Raum.

TOP 8**Feuerschutz - Kostenübernahme LKW-Führerschein für zwei Feuerwehrangehörige****Vorlage: 226/2022****Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron bewilligt die Kostenübernahme für den Erwerb zweier Führerscheine der Klasse C für die Feuerwehrangehörigen. Der Erwerb der höheren Führerscheinklasse CE im Rahmen dieser Ausbildung wird genehmigt, insofern die Feuerwehrangehörigen eine schriftliche Erklärung der Kostenübernahme der zusätzlich anfallenden Aufwendungen abgeben. Die anfallenden Mehrkosten für den Führerschein Klasse CE sind privat zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

GRin Kreuzer nicht im Raum.

TOP 9

Feuerschutz- Ersatzbeschaffung einer automatischen Schlauchpflegeanlage für die gemeindlichen Feuerwehren

Vorlage: 227/2022

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron beschließt die Ersatzbeschaffung der zentralen Schlauchwaschanlage der Feuerwehr Himmelkron. Die Verwaltung wird mit der Einholung von entsprechenden Angeboten beauftragt, um in der nächsten Gemeinderatssitzung eine Auftragsvergabe durchführen zu können.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10

Bekanntmachungen und Anfragen (öffentlich)

Vorlage: 215/2022

Sachverhalt:

Folgende Bekanntmachungen und Anfragen wurden im Ratsinformationssystem zur Kenntnis hinterlegt:

1. Förderbescheid Projekt Mainbrückenradweg

2. E-Mail Verkehrssituation Gössenreuth

BGM Schneider verweist auf diverse Ortstermine in der Vergangenheit. Er halte den Vorschlag für nicht praktikabel.

Ortssprecher Rossner berichtet von Gesprächen mit den Anwohnern. Weder er noch die Anwohner hätten hier Probleme beim Abbiegen. Es seien keine Maßnahmen erforderlich.

Das Gremium stimmt dem zu. Es werden keine Maßnahmen ergriffen.

3. E-Mail und Protokoll Nutzung Adlersaal

4. E-Mail Zufahrt Radweg Ziegelhütte

Das Gremium einigt sich darauf, die Stelle mit dem Bauausschuss zu begutachten.

5. Mitteilung Autobahnmeisterei Sperrung Anschlussstelle.

6. Beschwerde parkende Autos Schulstraße

GR Lauterbach wendet ein, dass in der Schulstraße das Halteverbot momentan nicht durchgängig ist.

BGM Schneider lässt prüfen, ob die Beschilderung laut Beschluss angebracht wurde und berichtet nach. Der Beschluss und die Uhrzeit wird den nächsten Sitzungsunterlagen beigefügt.

7. Aktenvermerk Besprechung B303 Umbau Einmündung Kulmbacher Str.

8. Prüfbericht Klärschlammanalyse

9. Dokumentation Ländliche Entwicklung in Bayern – Wettbewerb Regionalbudget Oberfranken 2021

BGM Schneider weist darauf hin, dass der 7. November der Stichtag für die Einreichung von Förderanträgen für das neue Regionalbudget ist. Die Gemeinderäte mögen in ihren Vereinen darauf hinweisen, falls förderfähige Projekte geplant seien.

10. Beschwerdebrief Lindenstraße

11. Bayerischer Gemeindetag Strombündelausschreibung

12. E-Mail Bauantrag zur Errichtung eines Feststadels – erneute Anfrage

BGM Schneider lässt den Vorgang noch einmal Revue passieren und weist darauf hin, dass bereits am 15.2.2022 der Auftrag zur Erstellung eines Lärmgutachtens erteilt wurde und bis jetzt nichts passiert sei.

13. E-Mail Regierung Radoffensive – Zustimmung Kostenerhöhung

14. Schriftwechsel Landesamt für Umwelt Förderung Notstromaggregate

15. Schriftwechsel Angebot Umrüstung der Straßenbeleuchtung LED

BGM Schneider erläutert das Angebot der Bayernwerke bezüglich der Umrüstung der Straßenbeleuchtung.

595 Lampen sind im Gemeindebereich vorhanden.

Davon sind bereits 261 Lampen auf LED umgerüstet.

Bei 334 Lampen steht die Umrüstung noch aus.

Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 180.000 Euro inkl. MwSt.

BGM Schneider plädiert für eine rasche Umrüstung der Lampen auf LED. Auch eine Förderung in Höhe von 25% vom Landesamt für Umwelt sei möglich. Ob es sinnvoll sei, diese in Anspruch genommen wird, sei noch nicht gewiss, da momentan sehr lange Bewilligungszeiträume den Projektstart weit ins Jahr 2023 oder 2024 hinein verschieben würden. Die Verwaltung wird die Optionen prüfen und eine Sitzungsvorlage ausarbeiten, um diese in der nächsten Sitzung vorlegen zu können.

Bekanntmachungen und Anfragen aus dem Gremium:

GR Gumtow weist auf Verlandungen im Weißen Main, insbesondere in Lanzendorf, hin. Es würden bereits Erlen im Flussbett wachsen, die den Abfluss behindern würden. Die Verwaltung möge das Wasserwirtschaftsamt darauf aufmerksam machen.

BGM Schneider gibt an, dass man regelmäßig deshalb beim Wasserwirtschaftsamt vorstellig sei. Man werde die Anliegen erneut vortragen.

2. BGM Peetz fügt an, dass auch im Bereich der Eisenbahnbrücke über den Main dicke Äste, Bäume und Unrat den Durchfluss durch die Brücke behindern. Das Wasserwirtschaftsamt müsse dies dringend entfernen lassen.

2. BGM Peetz kündigt ein Gespräch bezüglich der Zweitflurbereinigung am folgenden Donnerstag an und erinnert an das Angebot der Sanierung des Teilstücks Wirsberger Weg. Er möchte vom Gremium wissen, ob weiterhin Interesse an einer Erneuerung des Weges bestehe, weil nun weitere Schritte von Seiten der Gemeinde in Form einer Planung erfolgen müssten.

BGM Schneider bekräftigt das Interesse an einem vernünftigen Ausbau des Wirsberger Weges. Das Bauamt soll verschiedene Planungsbüros anschreiben, um abzufragen, ob Interesse an einer Planung des Ausbaus bestehe.

GRin Assmann bittet im Auftrag des Förderkreises zur Erhaltung und Verschönerung der Kulturlandschaft im Bereich der Gemeinde Himmelkron e.V. um eine Behandlung im Marketingausschuss bezüglich der Fortführung des Straßenfestes, da man im kommenden Jahr nicht mehr an diesem mitwirken wolle.

BGM Schneider sieht hier grundsätzlichen Redebedarf, favorisiert jedoch eine Behandlung im Gemeinderat.

GR Lauterbach berichtet über die Arbeit des Marketingausschusses, in dem dieses Thema ausführlich behandelt wurde. Man sei darum bemüht, das Straßenfest attraktiver zu gestalten. Eine Absage sei kein Thema gewesen! Wichtiger wäre eine klare Aussage des staatlichen Bauamtes bezüglich der anstehenden Sanierungsarbeiten des Streitmühlbachdurchlasses.

GRin Assmann beantragt die Tagung des Ausschusses Jugend, Senioren und Soziales bezüglich des weiteren Vorgehens zum Thema „Seniorenwohnanlage“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

GRin Assmann bittet um Herausgabe des Schreibens des Landratsamtes bezüglich der Machbarkeit von Trauungen in der BailleMaille-Allee.

BGM Schneider erklärt sich bereit, dieses Schreiben bei Bedarf an GRin Assmann herauszugeben.

GRin Heydemann fragt nach dem Sachstand bezüglich des Schulweghelferübergangs im Bereich Bahnhofstraße/Tulpenweg.

BGM Schneider erklärt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung seit kurzem bestehe. Mit den Markierungsarbeiten sei der Bauhof beauftragt. Die Verwaltung werde beauftragt, in einer Mitteilungsvorlage in der nächsten Sitzung über den Sachstand zu unterrichten.

Ortssprecher Rossner bittet um Kontrolle der Ortsverbindungsstraße Gössenreuth – Streit durch den Bauhof. Hier seien Straßenschäden vorhanden.

Ortssprecher Rossner schlägt vor, einen Rahmenterminkalender mit allen örtlichen Vereinstermi-
nen zu erstellen.

GR Lauterbach bittet um Aktualisierung der veröffentlichten Gemeinderatsbeschlüsse auf der Homepage der Gemeinde. Hier seien seit 14.4. keine Sitzungsprotokolle mehr vorhanden. Sachbearbeiter Laschka stellt den Aufwand zur Erstellung der zu veröffentlichenden Sitzungsprotokolle kurz dar und kündigt an, dass diese nach und nach veröffentlicht werden.

GR Lauterbach bittet um Auskunft bezüglich der anstehenden Straßensanierungen im Jahr 2023. BGM Schneider gibt bekannt, dass man sich kontinuierlich um Firmen bemühe, die solche Sanierungen durchführen. Die Verwaltung sei ausgelastet, weshalb die Arbeiten nur Stück für Stück abgearbeitet werden können. BGM Schneider schildert anhand von Beispielen die Schwierigkeiten und die Überlastung der Bauverwaltung und verweist für weitere Informationen auf die nichtöffentliche Sitzung.

GR Günther fragt nach der Studie zu den Grundwassermessstellen. BGM Schneider gibt an, dass es hier keine Neuigkeiten gäbe.

GR Lauterbach bittet um Kontaktaufnahme mit der neuen Schulleiterin der Grundschule Himmelkron. Sie solle sich im Gremium einmal vorstellen und ihre Pläne für die kommenden Jahre darstellen.

BGM Schneider stellt eine Einladung der Schulleiterin in Aussicht.

Für die Richtigkeit:

Gerhard Schneider
1. Bürgermeister

Sebastian Laschka
Schriftführer